

Aufstiegsstipendium: Leitfaden zur Online-Bewerbung (Stand: Mai 2010)

Der Leitfaden zur Online-Bewerbung unterstützt Sie bei der Bearbeitung des Online-Formulars. Die Nummerierung entspricht der Nummerierung im Fragebogen. Die Seitenangaben entsprechen den Bildschirmseiten.

Mit der Online-Bewerbung registrieren Sie sich für das Auswahlverfahren und belegen, dass Sie die Grundvoraussetzung für eine Bewerbung erfüllen. Sie machen Angaben zu Ihrer Person, zu Ihrem Bildungs- und Berufsweg sowie zum Studium bzw. Studienwunsch.

Unterlagen brauchen Sie erst nach Aufforderung einzureichen.

Im Fragebogen kann frei navigiert werden, das heißt, Sie können sich innerhalb des Formulars vor- und zurückbewegen. Bitte nutzen Sie dazu ausschließlich die Schaltfelder [Weiter >>] und [<< Zurück] am unteren Rand des Online-Formulars, dann bleiben von Ihnen bereits eingetragene Angaben erhalten.

Falls Sie während der Bearbeitung feststellen, dass Ihnen benötigte Angaben noch fehlen, können Sie die Eingabe auch abbrechen und später neu beginnen. In diesem Fall müssen Sie allerdings alle Angaben neu eingeben.

Ansprechpartner für Fragen zur Bewerbung ist Herr Winter: winter@sbb-stipendien.de.

Bitte halten Sie vor dem Start der Online-Bewerbung folgende Informationen bereit:

- Daten zur Person
 - Daten zur schulischen Laufbahn
 - Daten zur beruflichen Laufbahn (Ausbildungszeugnisse, Arbeitsverträge)
 - Daten zum geplanten oder bereits begonnenen Studium
-

Aufstiegsstipendium - Online-Bewerbung (Seite 1 von 8)

1. Persönliche Daten

1.1

Hier machen Sie Angaben zu Ihrer Person. Wichtig: Alle Angaben müssen korrekt sein. Diese Angaben sind Grundlage für den Kontakt und die Abstimmung im weiteren Bewerbungsverfahren.

Wir werden während des Bewerbungsverfahrens Nachrichten an Sie ausschließlich per E-Mail senden. Sorgen Sie daher für eine funktionierende E-Mail-Adresse, unter der Sie regelmäßig neue Nachrichten abrufen können. Schauen Sie zur Sicherheit auch in den Ordner für 'Unsichere Nachrichten' (auch 'Spam-Mail', 'Junk-E-Mail', o.ä.). Wenn Sie den kostenlosen E-Mail Dienst eines Internetportals nutzen (GMX, WEB.DE, Yahoo, u.a.) schauen Sie bitte auch in den Spam-Ordner Ihres E-Mail-Zugangs über die Portalseite des Anbieters.

1.2

Für Kinder unter 10 Jahren, für die das Sorgerecht besteht und die in Ihrem Haushalt leben, wird ein Betreuungszuschuss gezahlt. Details dazu finden Sie in den Förderrichtlinien (siehe <http://www.bmbf.de/foerderungen/12839.php>).

2. Schulische Laufbahn

Diese Angaben machen den Bildungsweg deutlich. Die schulische Laufbahn ist **kein** Kriterium zur Zulassung Ihrer Bewerbung.

2.1

Hier markieren Sie den höchsten Schulabschluss vor Beginn Ihrer ersten Berufsausbildung.

Im deutschen Bildungssystem sind die Schulabschlüsse in den einzelnen Bundesländern zum Teil unterschiedlich benannt.

Ausführliche Informationen finden Sie bei der Arbeitsagentur unter <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A02-Berufsorientierung/A022-Infomedien/Publikation/pdf/Diagramm-Ausbildungswege-Deutschland.pdf>

2.2

Hier geben Sie an, ob Sie mit Abschluss der Berufsausbildung oder mit Abschluss einer weiteren beruflichen Qualifikation zugleich auch einen höheren Schulabschluss erreicht haben. Dies ist zumeist auf dem Prüfungszeugnis vermerkt. Auch einen höheren Schulabschluss, den Sie nach der Berufsausbildung auf einer Abendschule erreicht haben, können Sie hier angeben.

2.3

[nur bei Beantwortung von Frage 2.2 mit 'Ja']

Hier geben Sie die Art der Bildungseinrichtung an, an der Sie während oder nach Ihrer Berufsausbildung einen höheren Schulabschluss erworben haben.

Aufstiegsstipendium - Online-Bewerbung (Seite 2 von 8)

3. Berufliche Laufbahn

Hier geht es um Ihre Berufsausbildung und weitere berufliche Qualifizierungen. Sie brauchen nur die Fragebereiche zu beantworten, die auf Sie zutreffen. Bei Wahl der Option 'Ja' öffnet sich ggf. zum jeweiligen Fragebereich ein Fenster mit weiteren Fragen. Bei Wahl der Option 'Nein' sind die Antwortmöglichkeiten reduziert.

Die Angaben in diesem Bereich sind wichtig für den Nachweis Ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit. Dafür gibt es drei Möglichkeiten:

- durch die Note der Berufsabschluss- oder Fortbildungsprüfung mit besser als „gut“
oder
- durch den Sieg bei einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb
oder
- durch den begründeten Vorschlag des Arbeitgebers.

3.1

Wählen Sie aus der Auswahlliste den Ausbildungsberuf, den Sie erlernt haben. Bitte schauen Sie dazu zunächst nach der Bezeichnung in Ihrem Ausbildungszeugnis.

In der Auswahlliste sind die Berufe nach ihren vollständigen Bezeichnungen geordnet (z.B. 'Pharmazeutisch Technische/r Assistent/in' statt 'PTA'). Für einige Berufe sind mehrere Bezeichnungen hinterlegt ('Schreiner/in' und 'Tischler/in') oder es ist neben der aktuellen Bezeichnung auch die frühere Bezeichnung wählbar ('Gesundheits- und Krankenpfleger/in' und 'Krankenschwester/Krankenpfleger').

Falls Sie Ihren Beruf in der Auswahlliste nicht finden, können Sie unter <http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/index.jsp> die offizielle Berufsbezeichnung suchen. Es gilt die Bezeichnung in der Gruppe 'Ausbildungsberufe'.

Die Abschlüsse folgender Ausbildungen werden anerkannt:

- anerkannte duale Ausbildungsberufe auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), z.B. Bürokaufmann/frau, oder der Handwerksordnung (HwO), z.B. Kraftfahrzeugmechatroniker/in;
- bundesgesetzlich geregelte Fachberufe im Gesundheitswesen, z. B. Altenpfleger/in, Physiotherapeut/in;
- landesgesetzlich geregelte Berufe, z. B. Erzieher/in, staatlich geprüfte/r kaufmännische/r oder technische/r Assistent/in.

3.2

Als Aufstiegsfortbildung anerkannt werden Fortbildungen, die nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG, „Meister-BAföG“) förderungsfähig sind.

Dazu müssen sie folgende Kriterien erfüllen:

- öffentlich-rechtlicher Abschluss nach BBiG, HwO oder gleichwertig nach Bundes- oder Landesrecht, z. B. Meister/in, Techniker/in, Betriebswirt/in, Fachwirt/in, Fachkaufleute;
- mindestens 400 Unterrichtsstunden Gesamtdauer.

Ausführliche Informationen zum AFBG bietet das Bundesbildungsministerium unter www.meister-bafoeg.info.

3.3

Geben Sie die Aufstiegsfortbildung ein, wie sie auf Ihrem Abschlusszeugnis bezeichnet wird.

3.4

Ihre besondere berufliche Leistungsfähigkeit können Sie mit der Punktzahl oder Gesamtnote der Abschlussprüfung Ihrer Berufsausbildung oder einer Aufstiegsfortbildung nach AFBG belegen. Erforderlich ist eine Gesamtnote besser als „gut“. Dies ist abhängig von der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung:

- Legt sie den 100-Punkte-Schlüssel zugrunde, muss das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung mindestens 87 Punkte oder mehr betragen (Beispiel: IHK-Abschlussprüfungen).
- Wird keine Abschlussnote ausgewiesen, sondern werden mehrere (gleichwertige) Teilnoten vergeben, so muss die daraus gebildete Durchschnittsnote (arithmetisches Mittel) mindestens „1,9“ sein.
- Sind Schulnoten vorgesehen, muss die Abschlussnote „sehr gut“ lauten.

Bitte beachten Sie: Es gilt nur die Gesamtnote der Aus- oder Fortbildungsprüfung. Bei einer Ausbildung im dualen System werden Berufsschulzeugnisse nicht berücksichtigt.

Wenn Sie mehrere Abschlussprüfungen erfolgreich bestanden haben, geben Sie bitte nur das Ergebnis und das Prüfungsdatum der besten an.

3.5

Wenn die Gesamtnote Ihrer Ausbildung oder einer Aufstiegsfortbildung nicht reicht, können Sie Ihre besondere berufliche Leistungsfähigkeit mit dem besonders guten Ergebnis in einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb belegen.

Für das Aufstiegsstipendium kann sich bewerben, wer einen der Plätze 1 bis 3 auf Ebene eines Bundeslandes („Landessieger“) erreicht hat. Der Kammersieger/die Kammersiegerin erfüllt die Voraussetzung „überregional“ nicht.

Beispiele überregionaler beruflicher Leistungswettbewerbe sind:

- Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks, ehemals Praktischer Leistungswettbewerb (PLW);
- „Die gute Form im Handwerk – Handwerker gestalten“;
- Nationale Bestenehrung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages, Leistungswettbewerb auf Grundlage des IHK-Prüfungszeugnisses;
- Deutsche Jugendmeisterschaften in den gastgewerblichen Ausbildungsberufen;
- Berufswettbewerb der deutschen Landjugend.

Wenn Sie Platz 1, 2 oder 3 in einem sonstigen überregionalen Leistungswettbewerb erreicht haben, kontaktieren Sie uns bitte vor der Bewerbung, um zu klären, ob dieser Wettbewerb für die Bewerbung berücksichtigt werden kann.

3.6

Ein begründeter Vorschlag ist die dritte Möglichkeit, das Kriterium der besonderen beruflichen Leistungsfähigkeit zu belegen. Wenn Sie die Voraussetzung bereits mit der Note einer beruflichen Abschlussprüfung oder mit einem Sieg in einem überregionalen Leistungswettbewerb erfüllen konnten, brauchen Sie diese Option nicht zu wählen.

Ein begründeter Vorschlag ist ein an die SBB gerichtetes Schreiben des Arbeitgebers. Er schlägt darin den Bewerber - unter Darlegung dessen besonderer Leistungen in Ausbildung und Beruf - für das Aufstiegsstipendium vor. Allgemeine Zeugnisse reichen nicht aus.

Die SBB legt ihrer Entscheidung einen strengen Maßstab zugrunde, um das für das Förderprogramm maßgebliche Leistungsprinzip nicht zu unterlaufen.

Mögliche Entscheidungskriterien können sein:

- Welche eigenverantwortliche Tätigkeit hat die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter übernommen?
- Welche zusätzlichen Aufgaben wurden zugewiesen?
- Was macht die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter mehr oder anders/besser als vergleichbare Kolleginnen/Kollegen? Welche Besonderheiten heben sie/ihn hervor?

Hat die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter [Auswahl möglicher Punkte]:

- Personal-, Budgetverantwortung,
- Ausbildungsaufgaben übernommen (praktisch/theoretisch),
- Leitungsaufgaben oder Weisungsbefugnisse,
- besondere, spezialisierte Aufgabenbereiche, die ihr/ihm z.B. ungewöhnlich früh übertragen wurden?

Ein begründeter Vorschlag braucht nicht alle oben genannten möglichen Kriterien zu enthalten, sondern sollte die zutreffenden Punkte mit konkreten Beispielen belegen.

Der begründete Vorschlag muss auf Briefpapier des Arbeitgebers verfasst und von einer zeichnungsberechtigten Person unterschrieben sein. Die Funktion der /des Unterzeichnenden muss vermerkt sein.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie die Möglichkeit eines begründeten Vorschlags nutzen möchten, raten wir Ihnen dringend, die Online-Bewerbung erst dann zu senden, wenn Ihnen das Schreiben des Arbeitgebers bereits vorliegt.

Nach Versenden Ihrer Online-Bewerbung schicken Sie den begründeten Vorschlag bitte innerhalb von sieben Tagen per Einwurfeinschreiben an die SBB. Es gilt das Datum des Poststempels.

Die Adresse lautet:

Stiftung Begabtenförderungswerk berufliche Bildung gGmbH
-Aufstiegsstipendium-
Lieselingsweg 102-104
53119 Bonn

Aufstiegsstipendium - Online-Bewerbung (Seite 3 von 8)

4. Beruflicher Status

4.1

Eine Berufs- oder Erwerbstätigkeit von insgesamt mindestens 24 Monaten ist Voraussetzung für eine Bewerbung um ein Aufstiegsstipendium. Zwischen Ausbildungsende (Datum der letzten Prüfung) und dem Versenden der Online-Bewerbung müssen mindestens zwei volle Jahre einer Berufstätigkeit liegen, die den Lebensunterhalt sichert. Die wöchentliche Arbeitszeit muss dabei bei mindestens 19 Stunden liegen.

Praktika, Zeiten des Wehrdienstes, Zivildienstes, der Familienarbeit oder ein Freiwilliges Soziales Jahr können nicht als Berufstätigkeit gerechnet werden, ebenso nicht Zeiten der Arbeitslosigkeit. Wenn Sie bereits studieren, gilt: Die Berufspraxis muss nach dem Abschluss der Ausbildung und vor Beginn des Studiums erworben worden sein.

Bitte bewerben Sie sich erst, wenn Sie die Berufspraxis von 24 Monaten tatsächlich erreicht haben und auf Anforderung auch belegen können. In Zweifelsfällen fragen Sie bitte vor Versenden der Bewerbung.

4.2

Bei der Frage zum derzeitigen beruflichen Status haben Sie vier Auswahloptionen. Sie wählen:

- 'Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin', wenn Sie sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind;
- 'Selbständiger/Selbständige', wenn Sie ein Gewerbe angemeldet haben oder freiberuflich tätig sind;
- 'Arbeitsloser/Arbeitslose', wenn Sie bei der Arbeitsagentur als arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldet sind;
- 'Sonstiger Status', wenn Sie zurzeit weder erwerbstätig noch arbeitslos gemeldet sind, z.B. als Studentin/Student oder Hausfrau/Hausmann.

4.3

Bei Auswahl 'Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin' oder 'Selbständiger/Selbständige' in 4.2 erscheint die Frage nach der aktuellen Berufsbezeichnung. Tragen Sie hier die Funktionsbezeichnung aus Ihrem Arbeitsvertrag oder die Bezeichnung Ihrer selbständigen Tätigkeit ein.

Bei Auswahl 'Arbeitsloser/Arbeitslose' in 4.2 erscheint die Frage "Seit wann sind Sie arbeitslos?". Tragen Sie hier das Datum ein, zu dem Sie bei der Arbeitsagentur als arbeitslos bzw. arbeitssuchend registriert wurden.

4.4

Die Frage nach der wöchentlichen Arbeitszeit erscheint nur, wenn Sie in Frage 4.2 'Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin' oder 'Selbständiger/Selbständige' ausgewählt haben. Arbeitnehmer tragen die Arbeitszeit laut Arbeitsvertrag ein, Selbständige die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit.

4.5

Die Frage nach dem aktuellen Arbeitgeber erscheint nur, wenn Sie in Frage 4.2 'Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin' ausgewählt haben. Tragen Sie hier den Namen der Firma, der Organisation oder des öffentlichen Arbeitgebers sowie den Ort der Arbeitsstelle ein.

Aufstiegsstipendium - Online-Bewerbung (Seite 4 von 8)

In den Fragebereichen 5 bis 8 machen Sie Angaben zu einem früheren, aktuellen oder geplanten Studium. Sie brauchen nur die Fragebereiche zu beantworten, die auf Sie zutreffen. Bei Wahl der Option 'Ja' öffnet sich zum jeweiligen Fragebereich ein Fenster mit weiteren Fragen. Bei Wahl der Option 'Nein' sind die Antwortmöglichkeiten reduziert.

5. Studium früher

5.1

Eine Bewerbung um ein Aufstiegsstipendium ist nur möglich, wenn Sie noch kein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit einer erfolgreichen Prüfung abgeschlossen haben. Eine als "Studium" bezeichnete Fortbildung an einer anderen Bildungseinrichtung ist kein Hinderungsgrund für eine Bewerbung, sofern sie nicht zu einem Hochschulabschluss geführt hat (z.B. Bachelor).

6. Studium abgebrochen

6.1

Wenn Sie vorher noch nicht an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule studiert haben, klicken Sie auf 'Nein' und können zur nächsten Seite wechseln. Bei Auswahl der Option 'Ja' beantworten Sie bitte die nachfolgenden Fragen.

6.2

Tragen Sie hier bitte das Jahr ein, in dem Sie das Studium ohne Abschluss beendet haben.

6.3

Tragen Sie hier bitte das Fachsemester ein, in dem Sie das Studium ohne Abschluss beendet haben.

6.4

Tragen Sie hier bitte die Fachrichtung des abgebrochenen Studiums ein. Die Auswahlliste entspricht den Fächergruppen der amtlichen Statistik. Falls Sie Ihre Fachrichtung den Auswahlmöglichkeiten nicht eindeutig zuordnen können, steht eine aufgeschlüsselte Liste des Hochschul-Informationen-Systems zum Download bereit:

<http://www.sbb-stipendien.de/index.php?id=109>

Aufstiegsstipendium - Online-Bewerbung (Seite 5 von 8)

7. Studium aktuell

7.1

Wenn Sie aktuell nicht für ein Studium immatrikuliert (eingeschrieben) sind, klicken Sie auf 'Nein' und können zur nächsten Seite wechseln. Bei Auswahl der Option 'Ja' beantworten Sie bitte die nachfolgenden Fragen.

Ein "Probestudium" ist nur dann förderfähig, wenn die Zulassung hierzu auf Voraussetzungen basiert. Dies muss im Einzelfall geprüft werden. Falls Sie sich für ein solches Studienangebot um ein Aufstiegsstipendium bewerben möchten, treten Sie zur Klärung der Förderfähigkeit bitte vorab mit dem Team 'Aufstiegsstipendium' in Kontakt.

Bildungsmaßnahmen wie ein "Akademiestudium" oder "Weiterbildungsstudium" können nicht gefördert werden. Dies gilt auch, wenn die Teilnehmenden einer solchen Maßnahme an der Hochschule immatrikuliert sind und die Leistungen der vorbereitenden Studienzeit im darauf folgenden, regulären Studium angerechnet werden.

7.2

Hier tragen Sie das Semester entsprechend dem Eintrag auf Ihrer aktuellen Studienbescheinigung ein. Eine Bewerbung ist für bereits Studierende vor Beendigung des zweiten Semesters möglich.

Hinweis: Wenn die Berechnung der Semester nicht eindeutig ist (z.B. bei Zählung in Trimestern oder bei Anrechnung von beruflichen Leistungen auf das Studium), wenden Sie sich vor Versenden der Online-Bewerbung unbedingt zur Klärung an das Team 'Aufstiegsstipendium'.

7.3

Tragen Sie hier das voraussichtliche Jahr des Studienabschlusses ein, wie er nach einem Studium laut Studienordnung zu erwarten ist.

7.4

Hier haben Sie die Optionen 'Universität', 'Fachhochschule' und 'Sonstiges'. Die Auswahlmöglichkeit 'Sonstiges' wählen Sie z.B. beim Studium an einer Fernhochschule.

Bitte beachten Sie: Ein Lehrgang an einer Bildungseinrichtung, die keine staatliche oder staatlich anerkannte Hochschule ist, kann über das Programm 'Aufstiegsstipendium' nicht gefördert werden. Dies gilt auch, wenn der Lehrgang von der Bildungseinrichtung als "Studium" bezeichnet wird und selbst wenn der Lehrgang in Kooperation mit einer staatlichen Hochschule zu einem Bachelor-Abschluss führen kann.

7.5

Das Aufstiegsstipendium fördert ein erstes Hochschulstudium bis zu einem ersten Abschluss. Die Auswahlliste nennt die derzeit in Deutschland erreichbaren ersten Studienabschlüsse 'Bachelor', 'Diplom', 'Magister' und 'Staatsexamen'.

Hinweis: Ein Studium mit Abschluss 'Master' kann nur in seltenen Ausnahmefällen gefördert werden, nämlich dann, wenn die Zulassung zum Masterstudium nicht durch ein erstes Studium mit Abschluss Bachelor erfolgt, sondern allein aufgrund der Anerkennung beruflicher Qualifikationen. In diesem Fall sprechen Sie bitte mit der SBB.

Ein Studium, das nicht mit einem der genannten Abschlüsse endet, sondern mit einem "Zertifikat" oder einer ähnlichen Abschlussbezeichnung, gilt für das Aufstiegsstipendium als Lehrgang und nicht als Hochschulstudium. Ein solcher Lehrgang ist nicht förderfähig. Dies gilt auch, wenn der Lehrgang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule durchgeführt wird.

7.6

Ob ein Studiengang als Vollzeitstudium gilt oder als berufsbegleitendes Studium/Teilzeitstudium, richtet sich nach der Studienordnung des gewählten Studiengangs und nicht nach der persönlichen Studienplanung.

Ein Vollzeitstudium hat für einen Abschluss 'Bachelor' üblicherweise eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, für die Abschlüsse 'Diplom', 'Magister' und 'Staatsexamen' acht Semester. Wer in einem solchen Studiengang eingeschrieben ist, gilt als Vollzeitstudent, unabhängig von eventuell zusätzlicher Berufstätigkeit.

Berufsbegleitende Studiengänge bzw. Teilzeitstudiengänge sind in ihrer Studienordnung darauf ausgerichtet, das Erreichen eines Studienziels auch neben beruflichen (oder privaten) Verpflichtungen zu ermöglichen. Die für einen Studienabschluss erforderlichen Leistungen können im Vergleich zum Vollzeitstudium über einen längeren Zeitraum erbracht werden. Wer in einem solchen Studiengang eingeschrieben ist, gilt als berufsbegleitend Studierender, unabhängig davon, ob eine Berufs- oder Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Bei einer Zusage zum Stipendium muss die Hochschule vor Beginn der Förderung den Umfang des Studiums und die Einordnung als berufsbegleitendes Studium oder Vollzeitstudium in einem Formblatt bescheinigen. Diese Bescheinigung ist maßgeblich für die Einordnung des Studiums bei der Leistungsbewilligung.

7.7

Hier tragen Sie die Regelstudienzeit laut Studienordnung Ihres Studiengangs ein.

7.8

Tragen Sie hier bitte die Fachrichtung des aktuellen Studiums ein.

Die Auswahlliste entspricht den Fächergruppen der amtlichen Statistik. Falls Sie Ihre Fachrichtung den Auswahlmöglichkeiten nicht eindeutig zuordnen können, steht eine aufgeschlüsselte Liste des Hochschul-Informationen-Systems zum Download bereit:

<http://www.sbb-stipendien.de/index.php?id=109>

7.9

Bitte wählen Sie aus der Liste, über welchen Weg Sie den Zugang zu Ihrem aktuellen Studium erreicht haben.

7.10

In diesem Freitextfeld tragen Sie bitte die Bezeichnung des angestrebten Studienabschlusses ein (z.B. Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen) und welche berufliche Position Sie nach einem erfolgreichen Studium anstreben.

7.11

Tragen Sie hier das Bundesland ein, zu dem Ihre Hochschule gehört, bei einem Fernstudium den Sitz der Fernhochschule.

Aufstiegsstipendium - Online-Bewerbung (Seite 6 von 8)

8. Studium geplant

In diesem Fragebereich machen Sie Angaben, wenn Sie noch kein Studium begonnen haben, sondern ein Studium planen. Bewerben kann sich nur, wer bereit und befähigt ist, innerhalb eines Jahres nach Stipendienzusage mit dem beabsichtigten Studium zu beginnen. Anderenfalls verfällt die Zusage.

Ein "Probestudium" ist nur dann förderfähig, wenn die Zulassung hierzu auf Voraussetzungen basiert. Dies muss im Einzelfall geprüft werden. Falls Sie sich für ein solches Studienangebot um ein Aufstiegsstipendium bewerben möchten, treten Sie zur Klärung der Förderfähigkeit bitte vorab mit dem Team 'Aufstiegsstipendium' in Kontakt.

Bildungsmaßnahmen wie ein "Akademiestudium" oder "Weiterbildungsstudium", können nicht gefördert werden. Dies gilt auch, wenn die Teilnehmenden einer solchen Maßnahme an der Hochschule immatrikuliert sind und die Leistungen der vorbereitenden Studienzeit im darauf folgenden regulären Studium angerechnet werden.

8.1

Eine Bewerbung um ein Aufstiegsstipendium ist nur möglich, wenn Sie einen konkreten Studienwunsch benennen.

8.2

Tragen Sie hier den geplanten Studienbeginn ein.

Hinweis: Wenn Sie ein Studium erst planen, haben Sie im Falle einer Stipendienzusage den Status einer Anwartschaft. Das bedeutet, Sie haben nach der Zusage maximal ein Jahr Zeit ein Studium zu beginnen. Die Stipendienzahlung startet mit dem Beginn des Studiums.

8.3

Hier haben Sie die Optionen 'Universität', 'Fachhochschule' und 'Sonstiges'. Die Auswahlmöglichkeit 'Sonstiges' wählen Sie z.B. beim Studium an einer Fernhochschule. Bitte beachten Sie: Ein Lehrgang an einer Bildungseinrichtung, die keine staatliche oder staatlich anerkannte Hochschule ist, kann über das Programm 'Aufstiegsstipendium' nicht gefördert werden. Dies gilt auch, wenn der Lehrgang von der Bildungseinrichtung als "Studium" bezeichnet wird und selbst wenn der Lehrgang in Kooperation mit einer staatlichen Hochschule zu einem Bachelor-Abschluss führen kann.

8.4

Das Aufstiegsstipendium fördert ein erstes Hochschulstudium bis zu einem ersten Abschluss. Die Auswahlliste nennt die derzeit in Deutschland erreichbaren ersten Studienabschlüsse 'Bachelor', 'Diplom', 'Magister' und 'Staatsexamen'.

Hinweis: Ein Studium mit Abschluss "Master" kann nur in seltenen Ausnahmefällen gefördert werden, nämlich dann, wenn die Zulassung zum Master-Studium nicht durch ein erstes Studium mit Abschluss "Bachelor" erfolgt, sondern allein aufgrund der Anerkennung beruflicher Qualifikationen. In diesem Fall sprechen Sie mit uns.

Ein Studium, das nicht mit einem der genannten Abschlüsse endet, sondern mit einem "Zertifikat" oder einer ähnlichen Abschlussbezeichnung, gilt für das Aufstiegsstipendium als Lehrgang und nicht als Hochschulstudium. Ein solcher Lehrgang ist nicht förderfähig. Dies

gilt auch, wenn der Lehrgang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule durchgeführt wird.

8.5

Ob ein Studiengang als Vollzeitstudium gilt oder als berufsbegleitendes Studium, richtet sich nach der Studienordnung des gewählten Studiengangs und nicht nach der persönlichen Studienplanung.

Ein Vollzeitstudium hat für einen Abschluss 'Bachelor' eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, für die Abschlüsse 'Diplom', 'Magister' und 'Staatsexamen' acht Semester. Wer in einem solchen Studiengang eingeschrieben ist, gilt als Vollzeitstudent, unabhängig von eventuell zusätzlicher Berufstätigkeit.

Berufsbegleitende Studiengänge sind in ihrer Studienordnung darauf ausgerichtet, das Erreichen eines Studienziels auch neben beruflichen (oder privaten) Verpflichtungen zu ermöglichen. Die für einen Studienabschluss erforderlichen Leistungen können im Vergleich zum Vollzeitstudium über einen längeren Zeitraum erbracht werden. Wer in einem solchen Studiengang eingeschrieben ist, gilt als berufsbegleitend Studierender, unabhängig davon, ob eine Berufs- oder Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Bei einer Zusage zum Stipendium muss die Hochschule vor Beginn der Förderung den Umfang des Studiums und die Einordnung als berufsbegleitendes Studium oder Vollzeitstudium in einem Formblatt bescheinigen. Diese Bescheinigung ist maßgeblich für die Einordnung des Studiums bei der Leistungsbewilligung.

8.6

Hier tragen Sie die Regelstudienzeit laut Studienordnung Ihres gewünschten Studiengangs ein.

8.7

Tragen Sie hier bitte die Fachrichtung des geplanten Studiums ein.

Die Auswahlliste entspricht den Fächergruppen der amtlichen Statistik. Falls Sie Ihre Fachrichtung den Auswahlmöglichkeiten nicht eindeutig zuordnen können, steht eine aufgeschlüsselte Liste des Hochschul-Information-Systems zum Download bereit:

<http://www.sbb-stipendien.de/index.php?id=109>

8.8

Bitte wählen Sie aus der Liste, über welchen Weg Sie den Zugang zu Ihrem geplanten Studium erreichen wollen.

Hinweis: Mit einem Aufstiegsstipendium wird nicht die Hochschulzulassung erworben. Wir empfehlen dringend, bereits vor der Bewerbung um ein Aufstiegsstipendium den Zugang zum Studium mit der Hochschule Ihrer Wahl zu klären.

Zielgruppe des Aufstiegsstipendiums sind insbesondere Berufserfahrene, die den Hochschulzugang während oder nach ihrer beruflichen Ausbildung erreicht haben. Eine Bewerbung ist aber auch möglich, wenn Sie die Hochschulzugangsberechtigung durch einen Schulabschluss vor der Ausbildung erreicht haben.

8.9

In diesem Freitextfeld tragen Sie bitte die Bezeichnung des angestrebten Studienabschlusses ein (z.B. Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen) und welche berufliche Position Sie nach einem erfolgreichen Studium anstreben.

Aufstiegsstipendium - Online-Bewerbung (Seite 7 von 8)

9. Abschließende Fragen

9.1

In den Förderrichtlinien des Bundesministeriums für Bildung und Forschung heißt es unter Punkt 2.2: "Personen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Personen, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 Abgabenordnung 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind."

Wenn einer dieser Punkte auf Sie zutrifft, treten Sie bitte zur Klärung mit der SBB in Kontakt.

9.2

Wenn Sie kein Stipendium in der 'Begabtenförderung berufliche Bildung' erhalten haben, beantworten Sie diese Frage mit 'Nein'. Dies hat keinen Einfluss auf die Bewerbung.

Wenn Sie ehemalige Stipendiatin oder ehemaliger Stipendiat der 'Begabtenförderung berufliche Bildung' sind, antworten Sie mit 'Ja'. Dies hat keinen Einfluss auf die Bewerbung.

Wichtiger Hinweis für **aktuelle** Stipendiatinnen und Stipendiaten der 'Begabtenförderung berufliche Bildung':

Für das Verhältnis des Weiterbildungsstipendiums der Begabtenförderung berufliche Bildung zum Aufstiegsstipendium gilt folgendes: **Sie können nicht gleichzeitig Fördermittel aus beiden Programmen erhalten.** Bitte nehmen Sie daher unbedingt vor dem Versenden der Online-Bewerbung mit uns Kontakt auf, damit wir klären können, ab welchem Zeitpunkt eine Bewerbung möglich ist und was dabei in Hinsicht auf das Weiterbildungsstipendium zu beachten ist. Senden Sie eine E-Mail an Herrn Winter an die Adresse winter@sbb-stipendien.de. Nennen Sie darin die Vertragslaufzeit für das Weiterbildungsstipendium und den Zeitraum für bereits begonnene oder noch geplante Maßnahmen, die durch das Weiterbildungsstipendium gefördert werden. Bitte geben Sie für Rückfragen auch eine Telefonnummer an.

9.3

Diese Frage dient zur Verbesserung der Informationsarbeit zum Aufstiegsstipendium und hat keinen Einfluss auf die Bewerbung.

Bitte beachten Sie die Datenschutzerklärung und den Hinweis zur Doppelförderung. Ohne eine Markierung ist der Abschluss der Bewerbung nicht möglich.

Bitte kontrollieren Sie an dieser Stelle alle Ihre Angaben in der Online-Bewerbung noch einmal gründlich. Bitte nutzen Sie zum Blättern in den Formularseiten ausschließlich die Schaltfelder [<< Zurück] und [Weiter >>] am unteren Rand des Online-Formulars, dann bleiben die von Ihnen eingetragenen Angaben erhalten.

Aufstiegsstipendium - Online-Bewerbung (Seite 8 von 8)

Abschließende Erklärung

Bitte lesen Sie die abschließende Erklärung genau durch. Mit der Markierung bestätigen Sie, wichtige Hinweise zur Kenntnis genommen und wahrheitsgemäße Angaben gemacht zu haben.

Wenn Sie die abschließende Erklärung durch Markierung bestätigt haben, können Sie die Bewerbung über die Schaltfläche [Bewerbung abschließen >>] zur Versendung vorbereiten. Die endgültige Versendung erfolgt, wenn Sie in der nachfolgenden Dialogbox mit 'OK' bestätigen.

Die gesendeten Daten sind Grundlage der Entscheidung für die Zulassung zur Stufe II der Bewerbung. Eine nachträgliche Änderung ist nicht möglich.

Wichtig: Nach Versenden der Online-Bewerbung erhalten Sie innerhalb einiger Sekunden im Browser eine Empfangsbestätigung mit dem Text 'Sie haben die Bewerbung erfolgreich abgeschlossen'. Erscheint diese Bestätigung nicht, treten Sie bitte mit der SBB in Kontakt.